



INFORMATIONSBLATT

der Gemeinde

BURGAUBERG-NEUDAUBERG

Nr. 7/2020

Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at

Liebe Gemeindebürgerinnen! Liebe Gemeindebürger!

Seit einigen Jahren liegt eine Info-Mappe mit allen wichtigen Informationen für Häuslbauer im Gemeindeamt auf. Diese Info-Mappe wurde nun überarbeitet und an die wesentlichen Änderungen der Burgenländischen Baugesetz-Novelle 2019 (Bauverfahren, Fertigstellung, etc.) angepasst. Wir weisen kurz auf einige wichtige Neuerungen hin:

Geringfügiges Bauvorhaben

Darunter fallen beispielsweise:

- **Freistehende Nebengebäude bis zu einer Größe von 20 m²**
- **Carports bis zu einer Größe von 20 m²**
- **Einfriedungen bis 2 m Höhe (Massivbauweise bis 1 m Höhe)**
- **Swimming-Pools mit einer Wasserfläche von 50 m²**
- **Umbauten im Inneren von Gebäuden**

Geringfügige Bauvorhaben sind der Baubehörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen (erforderliche Beilagen: Lageplan, Objektskizze, Beschreibung). Sofern innerhalb dieser Frist die Gemeinde keinen Einwand erhebt, kann das Bauvorhaben ohne weitere Genehmigung ausgeführt werden.

Bewilligungspflichtiges Bauvorhaben

Für alle Bauvorhaben und Verwendungszweck-Änderungen - die nicht geringfügig sind - ist eine Baubewilligung erforderlich. Das Ansuchen um Baubewilligung muss vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich bei der Baubehörde eingebracht werden. *Folgende Unterlagen müssen dem Ansuchen beiliegen:*

Baupläne, Baubeschreibungen, Energieausweis, Anrainerverzeichnis und Zustimmungserklärung der Anrainer, ausgefülltes Datenblatt für das Gebäude und Wohnungsregister.

Die Baubehörde prüft das Bauvorhaben anhand der eingereichten Unterlagen. Sind die Unterlagen vollständig und liegen alle Zustimmungserklärungen vor, wird die Baubewilligung erteilt.

Bewilligungspflichtiges Bauvorhaben - Bauverhandlung

Können nicht alle Zustimmungserklärungen der Nachbarn erbracht werden oder bestehen von Seiten der Baubehörde Bedenken so ist zwingend eine **Bauverhandlung** durchzuführen.

Fertigstellung und Schlussüberprüfung

Nach Fertigstellung der Bautätigkeit (gilt für alle bewilligungspflichtigen Bauvorhaben) ist eine **Fertigstellungsanzeige** sowie ein **positives Schlussüberprüfungsprotokoll** eines befugten Bausachverständigen vorzulegen. Vor Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls darf das Objekt nicht benützt werden. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der Bauwerber verantwortlich!

Nähere Informationen finden Sie in der Info-Mappe für Häuslbauer!